

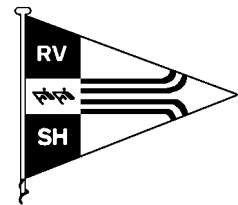
Satzung des Ruderverbands Schleswig-Holstein e.V.

in der geänderten Fassung nach den Mitgliederversammlungen
vom 19. März 1977, 8. April 1989, 9. März 1991, 22. März 2003

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

- (1) Der Ruderverband Schleswig-Holstein e.V. ist am 12.6.1965 gegründet worden. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen und hat seinen Sitz in Kiel.
- (2) Der Verband führt eine Flagge in den Farben blau, weiß, rot, und zwar im ersten Drittel als waagerechte Streifen, in den verbleibenden beiden Dritteln als zwei dünne Streifen, die am Ende jeweils in einem Bogen senkrecht nach außen laufen. In dem oberen blauen Feld des ersten Drittels sind weiß die Buchstaben R und V, in dem unteren roten Feld die Buchstaben S und H enthalten. Im mittleren weißen Feld des ersten Drittels ist das Piktogramm „Rudern“ dargestellt.



§ 2

- (1) Der Verband erstrebt die Förderung und Pflege des Rudersports in Schleswig-Holstein insbesondere durch
 - Abhalten von geordnetem Turn-, Sport-, Spiel- und Ruderveranstaltungen,
 - Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Pilotkursen und Projekten,
 - Lehrgangsmaßnahmen für die sachgemäße Ausbildung, Weiter- und Fortbildung von Übungsleitern/Trainern,
 - Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/Trainern,
 - Einsatz für den Gewässerschutz, die Landschaftspflege, den Erhalt und das Nutzbarmachen vorhandener Gewässer für den Rudersport sowie das Schaffen neuer Ruderreviere,
 - Ermöglichung von Regattastarts unter seinem Namen und seiner Flagge im Rahmen der von seinem Vorstand erlassenen Richtlinien.
- (2) Der Verband ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (3) Zur Förderung und Pflege des Jugend- und Schülerruderns im Lande Schleswig-Holstein wird die Organisation Schleswig-Holsteinische Ruderjugend ge-

bildet. Ihre Aufgaben erfüllt sie im Rahmen der Jugendordnung für die Schleswig-Holsteinische Ruderjugend des Ruderverbands Schleswig-Holstein e.V., die Bestandteil dieser Satzung ist.

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung des Verbandes.

- (4) Der Verband vertritt die Interessen des Rudersports auf behördlicher und sportlicher Ebene.

Für Regattafragen sind die bestehenden Regattavereine zuständig, soweit es sich nicht um Verbandsveranstaltungen handelt.

- (5) Der Verband ist als Landesfachorganisation Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. Er gehört dem Deutschen Ruderverband als dem Spitzenfachverband an und bekennt sich zu dessen Gesetzen.

§ 3

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verband zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können die im Lande Schleswig-Holstein bestehenden Rudervereine und Ruderabteilungen von Sportvereinen werden. Sie müssen gleichzeitig Mitglied des zuständigen Kreissportverbandes und sollen Mitglied des Deutschen Ruderverbands sein. Ordentliches Mitglied kann auch jede natürliche Person werden, die Mitglied eines in Satz 1 genannten ordentlichen Mitglieds ist und die unter dem Namen und der Flagge des Verbandes auf Regatten starten will. Die in Satz 3 genannte Mitgliedschaft ist auf die Dauer der Junioren-B-Zeit begrenzt.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können die im Lande Schleswig-Holstein bestehenden Regattavereine, Altherren- und sonstige Fördervereinigungen von Schülerruderriegen / Schülerrudervereinen sein.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wer als Natürliche Person eine ordentliche Mitgliedschaft erwerben will, hat mit Zustimmung seines Heimatvereins an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
- (4) Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung möglich, die drei Monate vorher eingegangen sein muss. Ein Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Satzung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Ehrenmitglieder des Verbandes können solche Personen werden, die sich um den Verband oder den Rudersport in Schleswig-Holstein verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

III. Organe des Verbandes

§ 5

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Die Organe des Verbandes arbeiten ehrenamtlich.

§ 6

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand, und zwar
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden;
2. den Beisitzern, und zwar
 - a) dem Verbands-Jugendleiter und seinem Stellvertreter des Vorstandes der Schleswig-Holsteinischen Ruderjugend, die von der Versammlung der Jugendvertreter der Jugendordnung entsprechend gewählt werden;
 - b) dem jeweiligen Vorsitzenden des Lübecker Regatta-Vereins e.V. und des Schleswig-Holsteinischen Regattaver eins e.V., sofern die genannten Vereine Mitglieder des Verbandes sind;
 - c) mindestens drei weiteren Beisitzern, die vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden;

3. den Ehrenvorsitzenden.

Sie werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von den Mitgliedern bestätigt. Die Ehrenvorsitzenden haben Sitz und Stimme im Vorstand.

Die Beisitzer haben Sitz und Stimme im Vorstand.

Die Arbeitsbereiche der Vorstandsmitglieder legt der geschäftsführende Vorstand fest.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheiden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes während ihrer Amtsdauer aus, so führen seine übrigen Mitglieder die Geschäfte weiter.
- (3) Die berufenen Vorstandsmitglieder sind den Mitgliedsvereinen in der ordentlichen Mitgliederversammlung, spätestens 4 Wochen danach, vom Vorsitzenden bekannt zugeben.

§ 7

(1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben

1. Der Gesamtvorstand hat die in der Satzung verankerten Ziele zu verwirklichen und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Richtlinien und Beschlüsse durchzuführen.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB; seine Mitglieder sind berechtigt, den Verband einzeln zu vertreten. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertritt den Ruderverband Schleswig-Holstein im Vorstand der Schleswig-Holsteinischen Ruderjugend und in der Versammlung der Jugendvertreter.
- (2) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter bei Bedarf einberufen; es sollen mindestens 2 Sitzungen im Jahr stattfinden. Der Vorsitzende hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beantragt wird, und zwar innerhalb von 3 Wochen. Mit der Einladung, die mindestens 1 Woche vorher schriftlich vorliegen muss, ist die Tagesordnung bekannt zugeben.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist alsbald eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Richtlinien für Regattastarts unter seinem Namen und seiner Flagge zu erlassen.

§ 8

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie tritt alle zwei Jahre zusammen, möglichst im 1. Quartal des betreffenden Jahres.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung, die vom Vorstand aufgestellt wird, muss folgende Punkte enthalten:
1. Feststellung der Delegierten,
 2. Tätigkeitsbericht des Vorstandes mit Kassenbericht,
 3. Bericht der Kassenprüfer,
 4. Entlastung des Vorstandes,
 5. Neuwahlen, soweit erforderlich,
 6. Vorlage des Haushaltsplans,
 7. Anträge,
 8. Verschiedenes.
- (3) Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung hat durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Anträge sind mit Begründung schriftlich spätestens 2 Wochen vorher beim Vorsitzenden einzureichen. Über verspätet eingehende Anträge kann nur in der Mitgliederversammlung verhandelt werden, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten zustimmt.
- (5) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Verbandsmitglieder, und zwar mit je einer Stimme für je angefangene Hundert der erwachsenen Mitglieder. Der Mitgliederzahl wird die Bestandserhebung des LSV zum 1.1. jeden Jahres zugrunde gelegt. Die Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Mitglieder im Sinne des § 4 (1) Satz 3 haben je eine Stimme, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, jedoch kann ein Mitglied neben seiner eigenen Stimme nur noch ein weiteres Mitglied vertreten. Dazu muss eine schriftliche Vollmacht vorliegen, die dem Versammlungsleiter zu Beginn der Sitzung vorzulegen ist.
- (6) Der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftleiter zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift auszunehmen.

- (7) Die Beschlüsse bedürfen einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen sind öffentlich, sofern dagegen nicht Widerspruch erhoben wird. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung einzuberufen mit derselben Tagesordnung, die stets beschlussfähig ist.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf auch zwischenzeitlich vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Dann gelten die Absätze 1 bis 7 sinngemäß.

IV. Beiträge und Rechnungsprüfung

§ 9

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei Rechnungsprüfer. Jahresrechnung und Kassenführung sind mindestens einmal jährlich zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist darüber zu berichten.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Satzungsänderung und Auflösung

§ 11

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.
- (4) Das nach Auflösung des Verbandes verbleibende Vermögen fällt an den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Jugendordnung der Schleswig-Holsteinischen Ruderjugend

Schleswig-Holsteinische Ruderjugend des Ruderverbandes Schleswig-Holstein e.V.
Beschlossen auf der Versammlung der Jugendvertreter am 20.02.1971 in der geänderten Fassung nach den Mitgliederversammlungen am 07.04.1973 / 28.03.1988 / 04.03.1989 / 08.02.1992

§ 1 Name, Wesen

- (1) Die Schleswig-Holsteinische Ruderjugend (SHRJ) ist die freie Gemeinschaft der Schülerruderriegen (SRR) sowie der Schülerrudervereine (SRV) und der Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine (JA).
- (2) Sie ist eine Organisation des Ruderverbands Schleswig-Holstein e.V. (RVSH) und hat zugleich die Stellung eines Schüler- und Jugendruderverbands gemäß § 4 Ziff. 4 GG des Deutschen Ruderverbandes (DRV). Sie ist aus dem Schüler- und Jugendruderverband Schleswig-Holstein e.V. (gegründet am 13.10.1951) hervorgegangen.

§ 2 Zweck, Ziel

Zweck der SHRJ ist es,

1. Jugendpflege zu betreiben, Sport und Spiel, insbesondere das Rudern zu fördern und auf junge Menschen sportlich in dem Sinne einzuwirken, daß Leibeserziehung zur gesamten Jugenderziehung und sportliche Betätigung zur Gesunderhaltung der Jugend gehört;
2. die gemeinsamen Interessen des Schüler- und Jugendruderns zu vertreten und
3. neue Formen jugendgemäßen Sports und jugendgemäßer Betätigung zu entwickeln.

Ziel der Bemühungen um entsprechende sportliche und gesellige Formen zur sinnvollen Ausfüllung der Freizeit soll die Tüchtigkeit und Lebensfreude der jungen Menschen sein.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der SHRJ sind die Schülerruderriegen (SRR), Schülerrudervereine (SRV) und Jugendabteilungen (JA).

- (2) Die Aufnahme in die SHRJ erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der SHRJ, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen die Ablehnung ist die Berufung auf der nächsten Versammlung der Jugendvertreter zulässig.
- (3) Der Austritt aus der SHRJ ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung möglich, die drei Monate vorher eingegangen sein muss. Ein Ausschluss ist bei groben Verstößen gegen die Jugendordnung oder bei Beitragsschuld möglich, bedarf aber der Zustimmung der Versammlung der Jugendvertreter.
- (4) Die Mitglieder der SHRJ werden vertreten durch
 1. die von der SRR / SRV gewählten Vertreter, die Vorsitzende der SRR / SRV oder deren Protektor sein sollen,
 2. die in den Vereinen von der Vereinsjugend gewählten Jugendleiter/-innen, die in den Vereinsvorständen Sitz und Stimmen haben sollen.Sie werden nachfolgend Jugendvertreter genannt.
- (5) Der Begriff des Schülers und Jugendlichen ist in seiner oberen Altersbegrenzung durch die Allgemeinen Wettkampfbedingungen des Deutschen Ruderverbandes festgelegt, sofern eine Vereinsjugendordnung nicht eine andere Altersbegrenzung vorsieht.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Organe der SHRJ sind:

1. die Versammlung der Jugendvertreter,
2. der Vorstand der SHRJ.

§ 6 Versammlung der Jugendvertreter

- (1) Die Versammlung der Jugendvertreter ist das oberste Organ der SHRJ.
- (2) Ihre Aufgaben sind:
 1. Feststellung der stimmberechtigten Jugendvertreter,
 2. Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstands der SHRJ,
 3. Entlastung des Vorstands der SHRJ,
 4. Durchführung von Wahlen,

5. Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstands der SHRJ,
 6. Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Haushaltsplans,
 7. Beschlüsse über vorliegende Anträge zu fassen.
- (3) Die Versammlung tritt im 1. Quartal jeden Jahres zusammen. Über Termin und Ort der Versammlung beschließt der Vorstand der SHRJ nach Abstimmung mit dem Vorstand des RVSH. Die Versammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden der SHRJ, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
 - (4) Außerordentliche Versammlungen können durch Beschluss des Vorstands einberufen werden. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt; die Versammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
 - (5) Der Vorstand der SHRJ lädt zur Versammlung durch Rundschreiben mindestens vier Wochen vor dem Termin ein. Die Tagesordnung ist spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben.
 - (6) Anträge zur Versammlung können nur von den Jugendvertretern, vom Vorstand der SHRJ und vom Vorstand des RVSH gestellt werden. Sie sind dem Vorsitzenden des Vorstands der SHRJ schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zuzustellen, so dass sie mit der Tagesordnung veröffentlicht werden können. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Versammlung die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkennt.
 - (7) Die Mitgliedsvereine bzw. -riegen entsenden ihren Jugendvertreter oder dessen Vertreter zur Versammlung. Jeder Mitgliedsverein bzw. Mitgliedsriege und die Mitglieder des Vorstands der SHRJ haben je eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme durch schriftliche Vollmacht des Jugendvertreters ist zulässig; es dürfen jedoch nicht mehr als fünf Stimmen übertragen werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand der SHRJ über das Stimmrecht.
 - (8) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Jugendvertreter beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der vertretenden Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen und sind nicht im Wege eines Dringlichkeitsantrags möglich. Abstimmungen und Wahlen sind öffentlich, es sei denn, dass geheime Abstimmung beantragt wird.

§ 7 Vorstand der SHRJ

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der SHRJ nach den in der Versammlung der Jugendvertreter festgelegten Richtlinien. Er hat die in der Jugendordnung festgelegten Grundsätze und Ziele zu verwirklichen sowie die Beschlüsse der Versammlung der Jugendvertreter durchzuführen.
- (2) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Sitzung ist anzuberaumen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden vom Vorsitzenden bestimmt. Einladung und Tagesordnung sollen den Vorstandsmitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

§ 8 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Versammlung der Jugendvertreter wählt
 1. alle zwei Jahre den Vorsitzenden des Vorstands (Landesjugendleiter), dessen Stellvertreter und den Kassenwart in Einzelwahl; sie müssen volljährig sein.
 2. jährlich mindestens sechs Beisitzer, von denen zwei Jugendliche sein sollen, die vom Vorsitzenden die Aufgaben für folgende Bereiche übertragen bekommen, die sie selbständig bearbeiten und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorlegen:
 - a) Sport- und Regattawesen,
 - b) Wanderrudern,
 - c) Ausbildungswesen, Jungen- und Mädchenrudern,
 - d) Sonderaufgaben.Hierzu können entsprechende Ausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder vom Vorstand auf Vorschlag des zuständigen Beisitzers berufen werden.
- (2) Einer der beiden Vorsitzenden muss Vertreter der SRR / SRV sein, der andere Vertreter der JA der Verbandsvereine.
- (3) Der Vorsitzende hat das Vorschlagsrecht für die zu wählenden Beisitzer, um solche Vertreter vorschlagen zu können, die für die einzelnen Aufgabenbereiche von der Sachkenntnis her geeignet sind. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft erklärt haben, das Amt anzunehmen.

§ 9 Landesjugendleiter

- (1) Der Landesjugendleiter und sein Stellvertreter sind Mitglieder im Vorstand des RVSH e.V.

- (2) Der Landesjugendleiter vertritt die SHRJ gegenüber den Verbänden und Behörden.

§ 10 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Landesjugendleiter, sein Stellvertreter und der Kassenwart sind verantwortlich für die Verwendung der in eigener Verwaltung befindlichen Finanzmittel (Jahresbeiträge, Spenden u. a.) und für die von der öffentlichen Hand gewährten Zuschüsse für die Jugendarbeit. Dazu haben sie einen Haushalt aufzustellen, eine eigene Kasse mit geordneter Buchführung einzurichten und jährlich Rechnung zu legen.
- (2) Das Kassenwesen unterliegt der Aufsicht des Vorstands des RVSH, der die in seiner Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer damit beauftragen kann. Sie prüfen den jährlichen Kassenabschluss und berichten darüber beiden Vorständen schriftlich.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Jugendordnung der Schleswig-Holsteinschen Ruderjugend ist Bestandteil der Satzung des Ruderverbands Schleswig-Holstein e.V. Beschlüsse der SHRJ, die gegen die Jugendordnung oder die Satzung des RVSH verstoßen, können vom Vorstand des RVSH ausgesetzt werden. Über die Rechtsgültigkeit dieser Beschlüsse entscheidet die Mitgliederversammlung des RVSH.
- (2) Diese Jugendordnung wurde am 20.02.1971 von der Versammlung der Jugendvertreter angenommen und in der Mitgliederversammlung des Ruderverbands Schleswig-Holstein e.V. am 14.03.1971 bestätigt.